



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen

Beginn der Versammlung: 20.00 Uhr

Erläuterungen des Gemeinderates

Traktanden

1. Beschluss über die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler
2. Beschluss über Anpassungen im Organisationsreglement
3. Beschluss über eine Ergänzung im Feuerwehrreglement
4. Beschluss über die Aufhebung des Reglements über die Föhnwache vom 19. Mai 1969
5. Beschluss über die Anpassung des Reglements (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes)
6. Beschluss über einen Kredit von 456'000 Franken für die Umgestaltung des Friedhofareals in Lauterbrunnen, Etappen 1 – 4, Ausführung in den Jahren 2025 – 2028
7. Beschluss über die Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen
8. Beschluss über einen Investitionskredit von 474'000 Franken für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Werkhofs, Lochweidli, Lauterbrunnen
9. Beschluss über einen Investitionskredit von 350'000 Franken für das Einbringen von Betonspuren in der Mürrenbergstrasse, Mürren
10. Beschluss über einen Investitionskredit von 150'000 Franken für den Neubau der Kehrachtsammelstelle im Bereich Wengiboden / Gruebi, Wengen
11. Kreditabrechnungen
 - a) Neubau Kehrachtunterstand Chilchstatt, Gimmelwald
12. Verschiedenes



Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und den Tourismusbüros in Wengen und Mürren öffentlich auf und können während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden. Diese Botschaft ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter www.lauterbrunnen.ch einsehbar.

Zu Beginn der Gemeindeversammlung werden die Jungbürgerinnen und Jungbürger vorgestellt und erhalten ihren Bürgerbrief.

Der Gemeinderat freut sich, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, deshalb sind auch Gäste herzlich willkommen.

Gemeinderat Lauterbrunnen



Traktandum 1

Beschluss über die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler

Orientierung:

Die Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) wird in den Gemeinden der Lüttschinentäler bereits seit einigen Jahren diskutiert. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges, schulergänzendes Angebot zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen, der Schulleitung und Eltern. Soziale Konflikte und Problemsituationen in den Schulen nehmen stetig zu, was zu grossen Herausforderungen im Schulalltag führt. Diese übersteigen zunehmend den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Lehrpersonen und Schulleitungen. Viele umliegende Gemeinden bieten bereits Schulsozialarbeit an, wie etwa die Schulsozialarbeit Bördeli, die Schulsozialarbeit Meiringen-Oberhasli oder die Schulsozialarbeit Frutigland.

Mit diesem Hintergrund haben die Gemeinderäte von Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Lauterbrunnen, Lüttschental und Wilderswil beschlossen, eine interkommunale Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler zu prüfen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Gemeinden eingesetzt, die von Mitarbeiterinnen der Berner Fachhochschule unterstützt wurde.

Innerhalb der Schulen der sechs Gemeinden wurden der Bedarf und der mögliche Nutzen der Schulsozialarbeit erhoben. Aus dieser Analyse ging der Bedarf für ein professionelles Unterstützungs- und Hilfsangebot hervor.

Interessierte Personen hatten die Möglichkeit, sich anlässlich von Informationsveranstaltungen detailliert über das Projekt orientieren zu lassen. Anschliessend wurde von der Arbeitsgruppe der Angebots- und Leistungskatalog definiert, die künftige interkommunale Zusammenarbeit unter den Gemeinden formuliert, ein Budget mit Ressourcen und Kostenverteiler erstellt sowie ein Konzept ausgearbeitet.

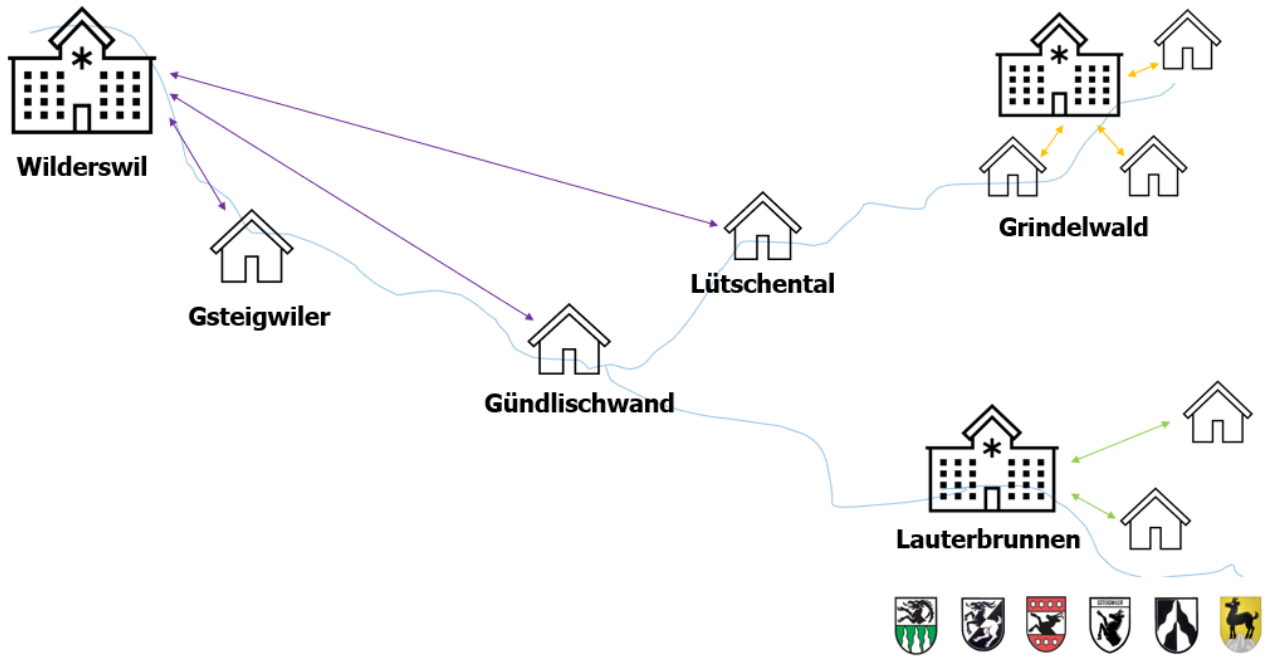
Organisiert wird die Schulsozialarbeit Lüttschinentäler im Sitzgemeindemodell. Der Gemeinderat hat unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Einführung der Schulsozialarbeit in Lauterbrunnen zustimmen, beschlossen, die Funktion der Sitzgemeinde zu übernehmen und die dafür notwendigen Ressourcen (Sekretariat, Buchhaltung etc.) – gegen Verrechnung an die Anschlussgemeinden – bereitzustellen.

In den sechs Gemeinden müssen 11 Standorte abgedeckt werden, mit insgesamt 865 Schülerinnen und Schülern. Dies führt zu einem Gesamtpensum von 143 Stellenprozent für die Schulsozialarbeit sowie zusätzlich 8 bis 10 Stellenprozent für die Leitung der Schulsozialarbeit. Zur Abdeckung dieses Pensums werden 2 bis 3 Schulsozialarbeit-Fachpersonen in Teilzeitpensum angestellt. Den langen Wegen zwischen den Standorten wird mit einem höheren Personalschlüssel Rechnung getragen.

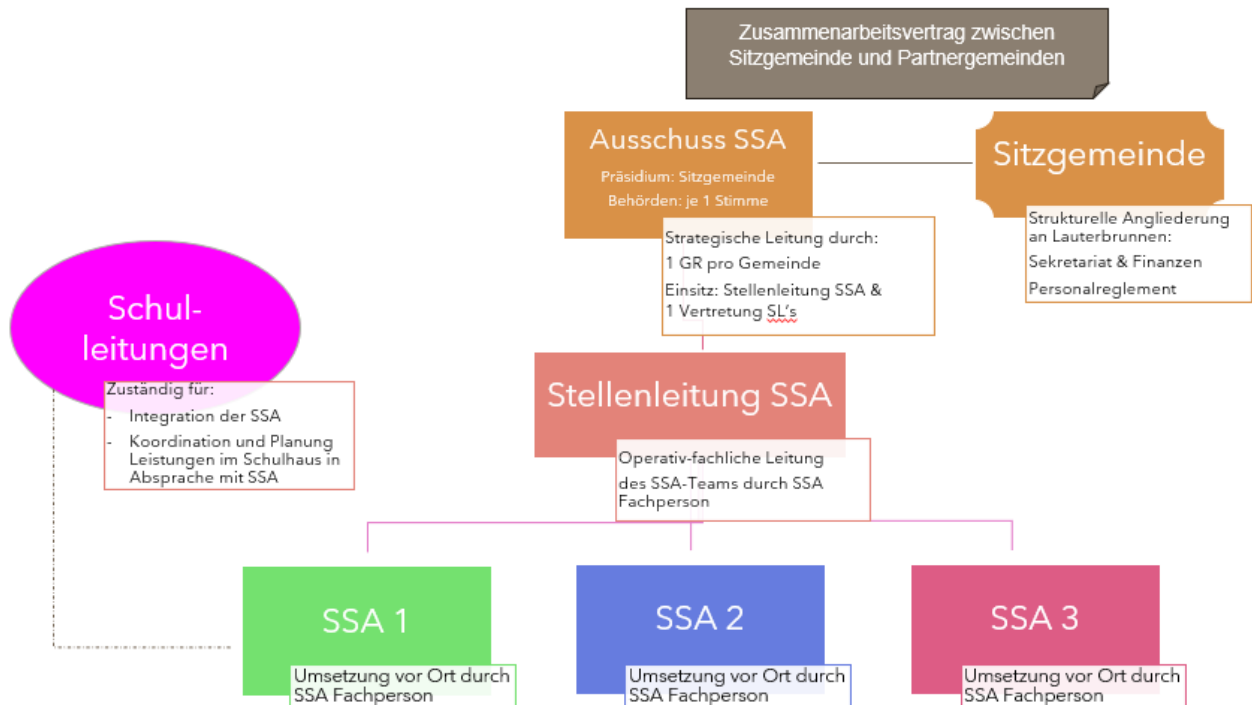
Als Grundlage für die Berechnung der Pensum dient die Anzahl der beschulten Kinder pro Standort. Die Präsenzzeiten vor Ort werden auf 39 Schulwochen pro Jahr heruntergerechnet.



Standorte:



Organisation:





Angebot Lauterbrunnen

Standort	Anzahl SuS SJ 2024 / 2025	Pensum Richtwert: 600 SuS auf 100 %	Ø Arbeitsstunden pro Schulwoche	Vorschlag Präsenz (inkl. Anreise)
Lauterbrunnen	104	17 %	9 h	wöchentlich
Mürren	25	4 %	2 h	Jede zweite Woche à ca. 4 h
Wengen	46	8 %	4 h	jede Woche ca. 4 h oder jede zweite Woche ca. 8 h
TOTAL	175	29 %	15 h	

Finanzielles

Pro Schuljahr wird mit Bruttokosten von insgesamt ca. 192'850 Franken gerechnet. Abzüglich der zu erwartenden Kantonsbeiträge ergeben sich wiederkehrende Nettokosten von rund 180'000 Franken ausmachend ca. 207 Franken pro Schulkind. Die Kosten werden auf die Anzahl in den Gemeinden wohnhaften Schülerinnen und Schüler heruntergebrochen und aufgeteilt. Der Kanton beteiligt sich mit pauschal 16.25 Franken pro Schulkind, maximal bis 10 % der jährlichen Lohnkosten, an der Schulsozialarbeit. Für die Gemeinde Lauterbrunnen belaufen sich die berechneten jährlichen Bruttokosten auf rund 38'000 Franken. Diese Berechnung basiert auf den Schülerzahlen per Ende August 2024. Diese Berechnungsgrundlage wird jeweils an die aktuellen Gegebenheiten mit Stichtag 15. September angepasst. Weiter ist mit ca. 30'000 Franken einmaligen Grundkosten bei Einführung der Schulsozialarbeit (Anschaffung EDV, Grundeinrichtung, Personalbeschaffung etc.) zu rechnen. Da alle Gemeinden vom Nutzen der Schulsozialarbeit gleichermaßen profitieren (Zugang aller wohnhaften Schulkinder vom Kindergarten bis 9. Klasse zur Schulsozialarbeit), werden die Initialkosten zu gleichen Teilen auf die Gemeinden aufgeteilt, was pro Gemeinde 5'000 Franken ergibt.

Bezüglich des Beschlusses über den Kredit gilt, dass die Sitzgemeinde den Bruttokredit beschliessen muss, falls die Anschlussverträge der beteiligten Gemeinden noch nicht unterzeichnet vorliegen. Alle betroffenen Gemeinden müssen die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler an ihren Gemeindeversammlungen noch beschliessen. Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden finden im November und Dezember 2024 statt. Die Einführung der Schulsozialarbeit ist für den 1. August 2025 vorgesehen, weshalb die Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten zeitnah aufgenommen werden müssen.

Der Bruttokredit für die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler beläuft sich auf 1,9 Millionen Franken und fällt gemäss dem Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen in die Zuständigkeit einer Urnenabstimmung. Die nächstmögliche Urnenabstimmung findet im Mai 2025 statt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung, vorbehaltlich der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Gemeinden Wilderswil und Grindelwald, die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler unter Kenntnisnahme der damit verbundenen Kostenfolgen zu beantragen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird, vorbehaltlich der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Gemeinden Wilderswil und Grindelwald, die Einführung der Schulsozialarbeit Lüttschinentäler per 1. August 2025, unter Kenntnisnahme der Kostenfolgen, beantragt.



Traktandum 2

Beschluss über Anpassungen im Organisationsreglement

Orientierung:

Die Schulsozialarbeit Lüttschinentäler wird als Sitzgemeindemodell eingeführt. Für die strategische Leitung, die Aufsicht sowie das Reporting ist eine Fachkommission Schulsozialarbeit einzusetzen. Einsitz mit Stimmrecht soll je ein Mitglied aus den Anschlussgemeinden haben. Das Präsidium wird durch das Gemeinderatsmitglied des Ressorts Bildung der Sitzgemeinde übernommen, welches bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Zusätzlich haben eine Vertretung der Schulleitungen sowie die Stellenleitung der Schulsozialarbeit ohne Stimmrecht Einsitz im Ausschuss. Die Fachkommission Schulsozialarbeit wird durch das Schulsekretariat und die Finanzverwaltung der Gemeinde Lauterbrunnen (Sitzgemeinde) unterstützt.

Die Gemeinde Lauterbrunnen ist als Sitzgemeinde vorgesehen. Damit dies möglich ist, muss das Organisationsreglement wie folgt angepasst werden:

Anpassungen:

bisher	neu
<p>Art. 37, Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind:</p> <p>a) [unverändert],</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, welche gemäss Registrierung in der Einwohnerkontrolle im entsprechenden Bezirk wohnhaft sind (Sitzverteilung gem. Anhang II),</p> <p>c) [unverändert]</p>	<p>Art. 37, Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind:</p> <p>a) [unverändert],</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, welche gemäss Registrierung in der Einwohnerkontrolle im entsprechenden Bezirk wohnhaft sind (Sitzverteilung gem. Anhang II), davon ausgenommen sind Mitglieder von Kommissionen mit interkommunaler Zusammensetzung,</p> <p>c) [unverändert]</p>
<p>Anhang II</p>	<p>Anhang II</p> <p>Fachkommission Schulsozialarbeit</p> <p><i>Mitgliederzahl:</i> Je 1 Mitglied aus den Anschlussgemeinden. Diese werden auf Antrag der Vertragsgemeinden durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde gewählt.</p> <p><i>Vorsitz und Mitglied:</i> Vorsteher/in Ressort Bildung</p> <p><i>Beisitzende ohne Stimmrecht – jedoch mit Antrags- und Beratungsrecht von Amtes wegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Stellenleitung Schulsozialarbeit- 1 Vertreter aller Schulleitungen (Sitzgemeinde und Vertragsgemeinden)



	<p><i>Übergeordnete Stellen:</i> Gemeinderat</p> <p><i>Sekretariat:</i> Schulsekretariat</p> <p><i>Finanzen:</i> Finanzverwaltung</p> <p><i>Aufgaben:</i> Sicherstellung der Schulsozialarbeit im Speziellen siehe Anschlussvertrag der Vertragsgemeinden.</p> <p><i>Befugnisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- finanziell: gemäss Budget- gemäss Funktionendiagramm
--	--

Gemäss Artikel 55 Gemeindegesetz des Kantons Bern müssen Anpassungen im Organisationsreglement dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung unterbreitet werden. Die Vorprüfung ist erfolgt und wurde mit E-Mail vom 25. Oktober 2024 bestätigt. Im Anschluss an den Beschluss der Gemeindeversammlung muss das angepasste Organisationsreglement gemäss Art. 56 Gemeindegesetz des Kantons Bern dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zugestellt werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassungen im Organisationsreglement, Art. 37 Bst. b, Anpassung des Artikels Wählbarkeit und Anhang II, Einfügen der Fachkommission Schulsozialarbeit, zu beschliessen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.



Traktandum 3

Beschluss über eine Ergänzung im Feuerwehrreglement

Orientierung:

Das Reglement über die Föhnwache stammt aus dem Jahr 1969 und entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Aus diesem Grund soll es aufgehoben werden. Das Feuerverbot bei Föhn soll künftig im Feuerwehrreglement geregelt werden. Zu diesem Zweck ist das Reglement mit folgendem Artikel zu ergänzen:

Art. 14a

Feuerverbot bei Föhn ¹ Bei erhöhter Brandgefahr (z.B. bei Föhn) ist das Entfachen von Feuer im Freien verboten.

² Die Organe der Feuerwehren, des Zivilschutzes und der Polizei setzen dieses Verbot durch und können bei Bedarf eigenständig Kontrollfahrten durchführen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Ergänzung des Feuerwehrreglements mit Art. 14a, Feuerverbot bei Föhn, zu beschliessen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.

Traktandum 4

Beschluss über die Aufhebung des Reglements über die Föhnwache vom 19. Mai 1969

Orientierung:

Wie bereits in Traktandum 3 erwähnt, entspricht das Reglement über die Föhnwache aus dem Jahr 1969 nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und soll daher aufgehoben werden. Die Regelung zum Feuerverbot bei Föhn wird künftig im Feuerwehrreglement verankert sein.

Das Reglement über die Föhnwache wurde am 19. Mai 1969 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Gemäss Art. 46 Abs. 1 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern gilt:

¹ Gemeindevorschriften werden im gleichen Verfahren geändert oder aufgehoben wie sie erlassen werden.

Das Reglement über die Föhnwache der Gemeinde Lauterbrunnen vom 19. Mai 1969 ist daher von der Gemeindeversammlung aufzuheben.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Aufhebung des Reglements über die Föhnwache vom 19. Mai 1969 per 31. Dezember 2024 zu beschliessen.



Traktandum 5

Beschluss über die Anpassung des Reglements (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes), Anhang I

Orientierung:

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 haben die Stimmberechtigten das Reglement (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes), beschlossen. Mit diesem Reglement wurde der Genossenschaft EWL im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das ausschliessliche Recht eingeräumt, auf dem kommunalen Versorgungsgebiet von Lauterbrunnen alle erforderlichen Stromanlagen zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten, vorbehaltlich der Zustimmung der Grundeigentümerschaft.

Weiter hat sich die Gemeinde verpflichtet, keine eigenen Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie zu erstellen oder erstellen zu lassen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Genossenschaft EWL, der Gemeinde eine jährliche Konzessionsabgabe zu leisten, deren Höhe in Anlehnung an Art. 12, Anhang I des Reglements festgelegt ist.

Aktuell basiert die Gemeindeentschädigung auf dem Nettoerlös des Stromverkaufs an die von der Genossenschaft EWL belieferten Kunden im Gemeindegebiet sowie einem technischen, versorgungsspezifischen Basisansatz und beträgt mindestens 100'000 Franken pro Jahr.

Die Genossenschaft EWL stellt den Endkunden die Gemeindeabgabe in Rp. pro kWh in Rechnung. Falls sich im Verlauf des Jahres die Energieankäufe oder -verkäufe in wesentlichem Ausmass ändern, kann es vorkommen, dass die Genossenschaft EWL von den Endkunden zu hohe oder zu niedrige Gemeindeabgaben einkassiert. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, hat die Genossenschaft EWL vorgeschlagen, die Gemeindeabgabe im Anhang I des Reglements als festen Betrag Rp. pro kWh festzulegen. Diese neue Berechnungsgrundlage entspricht den im Kanton Bern geltenden Regelungen zwischen der BKW und den Gemeinden und wurde vom Verband Bernischer Gemeinden ausgearbeitet. Mit der neuen Regelung ergibt dies basierend auf den Strombezügen aus dem Jahr 2023 ein Betrag von 156'000 Franken.

Der Anhang I des Reglements (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes) ist daher wie folgt anzupassen:

Anpassung:

bisher	neu
Gemeindeentschädigung 1 In diesem Anhang wird aufgrund der vereinbarten Bemessungsgrundlagen die Berechnung der Gemeindeentschädigung nach Art. 12 geregelt. 2 Die Entschädigungspraxis orientiert sich an den im BKW-Versorgungsgebiet angewand-	Gemeindeentschädigung 1 [unverändert] 2 Die Gemeindeentschädigung beträgt 0.4 Rp. / kWh.



ten Normen (Mustervertrag, BKW-Vereinbarung mit dem Verband bernischer Gemeinden).	
³ In Gleichbehandlung mit anderen Anbietern von leitungsgebundenen Dienstleistungen enthält die Gemeindeentschädigung keine Pauschalabgeltungen.	3 [aufgehoben]
⁴ Bewilligungen, Verwaltungsgebühren sowie im Auftrag erbrachte Dienstleistungen werden nach dem Verursacherprinzip und den gängigen Ansätzen separat verrechnet.	4 [aufgehoben]
⁵ Die Gemeindeentschädigung (GE) der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen basiert auf <ul style="list-style-type: none">• dem Netto-Erlös des Stromverkaufs, der von der Genossenschaft EWL belieferten Kunden im Gemeindegebiet• einem technischen, versorgungsspezifischen Basisansatz und beträgt minimal 100'000 Franken (hunderttausend) pro Jahr.	5 [aufgehoben]
⁶ Der Netto-Erlös (NE) entspricht der Differenz, der in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Positionen Energieverkäufe (Kto 300) und Energieankauf (Kto 410). Grundsatz Rechnungslegung: Kontorahmen gemäss EWL-Geschäftsbericht + Jahresrechnung 2005.	6 [aufgehoben]
⁷ Der Basisansatz (BA) berücksichtigt neben den topografischen Schwierigkeiten, den spezifischen Erlös pro Leitungslänge sowie den Verkabelungsgrad der Netzinfrastruktur	7 [aufgehoben]
⁸ Ermittelter Basisansatz: 2.5 %	8 [aufgehoben]
⁹ Formel zur Berechnung der Gemeindeentschädigung: GE = BA x NE GE = Gemeindeentschädigung in CHF, minimal 100'000 Franken BA = Basisansatz in % NE = Netto-Erlös, Energieverkäufe - Energieankauf in CHF	9 [aufgehoben]
¹⁰ Die Berechnung der Gemeindeentschädigung erfolgt für jedes Jahr auf den Bemessungsgrundlagen des hydrografischen Jahres.	10 [aufgehoben]



Die Auszahlung erfolgt jeweils im Monat Dezember.	
---	--

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassung des Reglements (Vertrag) betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen (mit Ausnahme der durch die Jungfraubahn versorgten Teile des Gemeindegebietes), Anhang I, zu beschliessen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.



Traktandum 6

Beschluss über einen Kredit von 456'000 Franken für die Umgestaltung des Friedhofareals in Lauterbrunnen, Etappen 1 – 4, Ausführung in den Jahren 2025 – 2028

Orientierung:

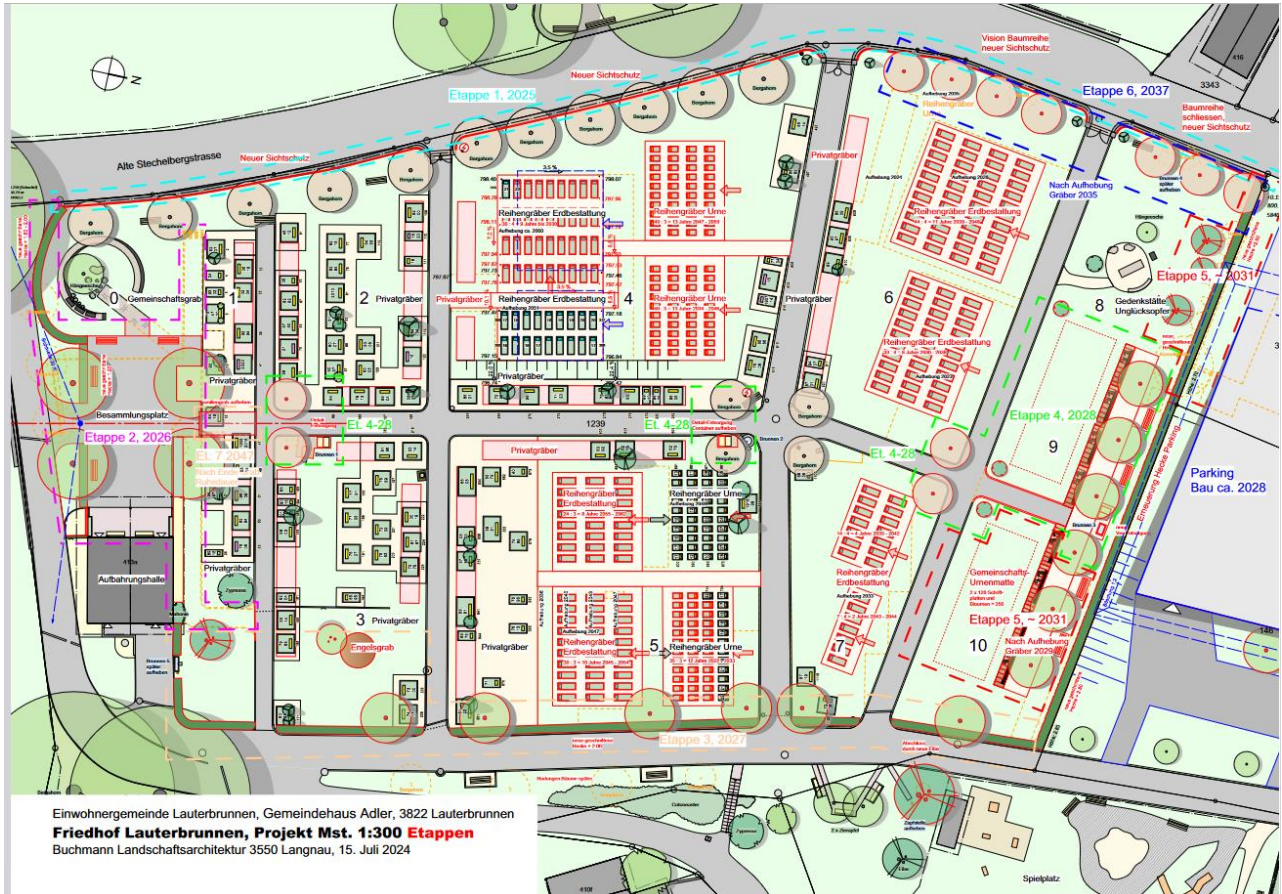
Ziel ist es, für das Friedhofareal eine langfristige Planung zu haben. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder über das bestehende Friedhofkonzept diskutiert. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, ein neues zukunftsorientiertes Konzept erarbeiten zu lassen. In Zusammenarbeit mit einem Landschaftsarchitekturbüro wurde ein Entwurf erarbeitet, welcher im Anschluss der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet wurde. Die Eingaben aus der Mitwirkung wurden geprüft und teilweise übernommen.

Die Umsetzung der Friedhofumgestaltung ist in 7 Etappen wie folgt vorgesehen:

Kostenschätzung Friedhof Übersicht

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
Adler, 3822 Lauterbrunnen

Et.	Bezeichnung	Jahr	CHF exkl.	CHF inkl.
			1.081	gerundet
1	Etappe Sichtschutz Metall	2025	98'057	106'000
	Entlang Alte Stechelbergstrasse		98'057	106'000
2	Besammlungsplatz	2026	117'484	127'000
	Besammlungsplatz mit Begrünung		117'484	127'000
3	Etappe Einfriedung Ost	2027	72'155	78'000
	Einfriedung Ost		49'029	53'000
	Engelsgrab		23'127	25'000
4	Etappe Gemeinschafts-Urnenmatte	2028	134'135	145'000
	Teil 1 West		134'135	145'000
5	Etappe Gemeinschafts-Urnenmatte	2031	78'631	85'000
	Teil 2 Ost		64'755	70'000
	Einfriedung Hecke NW		13'876	15'000
6	Etappe Einfriedung oben	2037	14'801	16'000
	Einfriedung West		14'801	16'000
7	Etappe 2047 Wegstück Eingang	2047	6'475	7'000
	Wegstück nach Aufhebung Grab		6'475	7'000
	Total		521'739	564'000
	Rundungsbetrag			0
	Mehrwertsteuer 8.1 %			inkl.
	Total	inkl. Mwst		564'000



Die Realisierung der einzelnen Etappen ist in den Jahren 2025 – 2047, über eine Dauer von 22 Jahren, vorgesehen. Der Gesamtkredit (alle 7 Etappen) beläuft sich nach heutigem Wissensstand auf 564'000 Franken.

Aufgrund der langen Realisierungsdauer wurde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Handhabung zur Bestimmung des finanziell zuständigen Organs abgeklärt. Gemäss AGR ist der Gemeinderat Lauterbrunnen bei der Beschlussfassung der einzelnen Etappen frei. Er kann somit über die 7 Etappen einzeln, in eigener Kompetenz, oder diese zusammen vom finanziell zuständigen Organ beschliessen lassen.

Der Gemeinderat hat entschieden, die Etappen 1 – 4, von 2025 – 2028, total 456'000 Franken, der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen. Die Etappen ab 2028 wird der Gemeinderat einzeln nach Bedarf bewilligen.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten:

Die Kosten müssen über 25 Jahre abgeschrieben werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird unter Kenntnis des vorliegenden Konzepts beantragt, einen Kredit von 456'000 Franken für die Umgestaltung des Friedhofareals in Lauterbrunnen, Etappen 1 – 4, Ausführung in den Jahren 2025 – 2028, zu bewilligen.



Traktandum 7

Beschluss über die Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen

Orientierung:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Friedhofkonzepts hat der Gemeinderat beschlossen, eine Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen zu erstellen.

Das neue Reglement wurde an verschiedene neue Gegebenheiten angepasst. Dabei wurden neue Artikel eingeführt und bestehende Artikel erweitert oder präzisiert. Im Artikel 5, „Zutritt und Schonung“ wurde festgehalten, dass es nicht gestattet ist, auf dem Friedhofgelände zu campieren, zu picknicken oder touristische Fotoaufnahmen zu machen. Widerhandlungen können mit Busse bestraft werden. Des Weiteren wurden neue Gräberarten eingeführt, wie das Engelsgrab, in welchem totgeborene Kinder beigesetzt werden können und die Gemeinschafts-Urnenmatte.

Die Grabesruhe wurde neu einheitlich auf 30 Jahre festgelegt. Eine Verlängerung der Grabesruhe ist nur bei Familiengräbern möglich. Die Bestattungstermine wurden ebenfalls konkretisiert und sollen in der Regel von Montag bis Freitag stattfinden. Am Wochenende und an Feiertagen wird nur in Ausnahmefällen bestattet.

Besonders hervorzuheben ist, dass in der Neufassung die Bestattungsgebühren erheblich niedriger angesetzt sind als bisher. Mit dieser Anpassung wird dem Wunsch der Bevölkerung nach günstigeren Bestattungsgebühren Rechnung getragen. In Zukunft bietet die Gemeinde keinen Grabunterhalt mehr an. Bestehende Verträge werden jedoch noch bis zum Ablauf deren Laufzeit weitergeführt.

Gemäss Art. 7 lit. c, Organisationsreglement, beschliesst die Gemeindeversammlung die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Polizeireglementes, sowie die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die Gebühren und Abgaben regeln. Im Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wird der Rahmen der Bestattungsgebühren festgelegt, weshalb die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung liegt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2024 die Neufassung des Friedhof- und Bestattungsreglements zu Handen der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 verabschiedet.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Neufassung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen zu beschliessen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.



Traktandum 8

Beschluss über einen Investitionskredit von 474'000 Franken für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Werkhofs, Lochweidli, Lauterbrunnen

Orientierung:

Im Jahr 2022 hat der Gemeinderat den Grundsatzentscheid gefasst, sich künftig aktiv an der Reduktion von Treibhausgasemissionen beteiligen zu wollen und dafür eine Machbarkeitsstudie für die Installation von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden erstellen zu lassen.

Im Jahr 2023 wurde mit dem Bau des neuen Werkhofs im Lochweidli in Lauterbrunnen begonnen. Im Rahmen der Planung des Werkhofes wurde zusätzlich eine PV-Anlage vorgesehen. Bezugnehmend auf den Grundsatzentscheid des Gemeinderates vom 20. Juni 2022 und der vorliegenden Machbarkeitsstudie für PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden, ist die Installation auf dem Dach des neuen Werkhofs die logische und sinnvolle Folgerung. Die nötigen Abklärungen wurden vorgenommen und der Aufbau des Hallendaches so gestaltet, dass die Installation einer Aufdach-PV-Anlage möglich ist.



Gemäss der Machbarkeitsstudie ist es möglich, auf beiden Hallendächern (Ost und West) eine PV-Anlage mit einer Leistung von insgesamt 170 kWp zu erstellen. Die Leistung dieser Anlage ist sehr gross und vergleichbar mit derjenigen Anlage, welche die WAB auf dem Remisengebäude südlich des Bahnhofs Lauterbrunnen installiert hat. Der mit Sonnenenergie produzierte Strom kann einerseits im Werkhof und in der ARA zum Eigenverbrauch (ca. 70 % des produzierten Stroms) zugeführt und andererseits ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Für diese Einspeisung wird eine sogenannte Einspeisevergütung pro kWh vom Stromversorger geleistet, was entsprechende Einnahmen bedeutet.

Diese PV-Anlage wäre bereits die zweite Anlage, welche auf einem gemeindeeigenen Gebäude installiert würde. Bereits installiert wurde eine PV-Anlage mit einer Leistung von 24 kWp auf dem Mehrzweckgebäude in Isenfluh.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Subventionen:

Der Bund leistet einen Beitrag von ca. 52'000 Franken in Form einer Einmalvergütung.

Folgekosten:

Eine PV-Anlage ist im Grundsatz wartungsfrei, was vernachlässigbare Unterhaltskosten bedeutet. Die Nettoinvestition (nach Abzug der Einmalvergütung) ist über 25 Jahre abzuschreiben. Dies bedeutet, dass jährlich Abschreibungen in der Höhe von 16'880 Franken anfallen.



Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Investitionskredit von 474'000 Franken für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Werkhofs, Lochweidli, Lauterbrunnen, zu bewilligen.



Traktandum 9

Beschluss über einen Investitionskredit von 350'000 Franken für das Einbringen von Betonspuren in der Mürrenbergstrasse, Mürren

Orientierung:

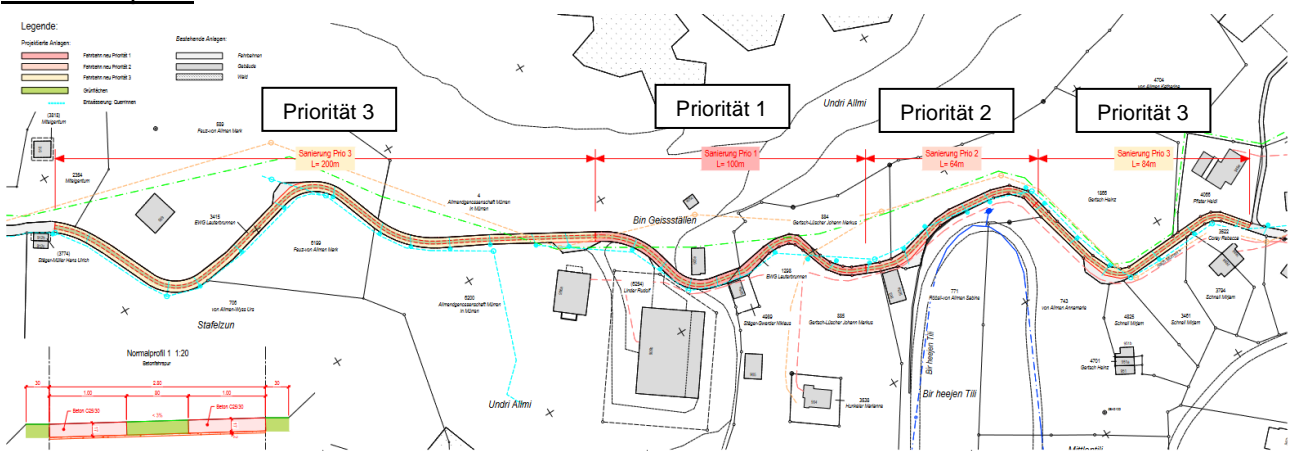
Im Juni 2008 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe von 235'000 Franken für den Ausbau der Mürrenbergstrasse (Ausweichstellen, Einbau Belag). Nachträglich wurde festgestellt, dass die Projektkosten weit über dem genehmigten Kredit liegen. Aufgrund dieser Tatsache wurde das Projekt abgeschrieben und der Kreditbeschluss von der Gemeindeversammlung am 23. November 2009 aufgehoben. In den folgenden Jahren zeigte sich, dass ein Belageeinbau mit Asphalt auf der Mürrenbergstrasse nach wie vor wichtig wäre, da die Strasse bei jedem Unwetter stark beschädigt wird und jeweils mit erheblichem Aufwand saniert werden muss. Die Gemeindeversammlung hat auf Antrag des Gemeinderates am 17. Juni 2019 für ein neues Projekt mit einem Belageeinbau einen Kredit von 330'000 Franken bewilligt. Leider wurde dieses Projekt von der Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt / Amt für Gemeinden und Raumordnung) als nicht bewilligungsfähig eingestuft und die Baubewilligung dafür nicht erteilt. Gegen diesen Entscheid hat die Gemeinde bis vor das Verwaltungsgericht ohne Erfolg Beschwerde geführt. Der Kredit wurde abgerechnet und der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 zur Kenntnis gebracht.

Seitens der Gemeinde wurde nach bewilligungsfähigen Alternativen für eine Verbesserung der Situation auf der Mürrenbergstrasse gesucht. Im Rahmen der Verhandlungen im vormaligen Beschwerdeverfahren wurde von den Fachstellen der Einbau von Betonspuren als mögliche Option vorgeschlagen. Das Ressort Verkehr und Strassen hat diesen Vorschlag aufgegriffen. Der Gemeinderat hat dafür einen Planungskredit in der Höhe von 30'000 Franken bewilligt. Das Projekt und eine Grobkostenschätzung liegen vor. Die Gesamtkosten für das Einbringen von Betonspuren auf der Strecke von 450 Meter werden mit 350'000 Franken veranschlagt.

Das Projekt wird in drei Bereiche, respektive Prioritäten, aufgeteilt:

1. Priorität: Steilstes Teilstück mit einer Länge von etwa 100 Meter
2. Priorität: Weniger steiles Teilstück mit einer Länge von etwa 64 Meter
3. Priorität: Beide Teilstücke vor/nach Priorität 1 + 2, total Länge etwa 284 Meter

Situationsplan:





Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten:

Die Kosten müssen über 40 Jahre abgeschrieben werden. Aus der Investition resultiert somit ein jährlicher Abschreibungsaufwand von 8'750 Franken. Dazu kommt der ordentliche Unterhalt.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Investitionskredit von 350'000 Franken für das Einbringen von Betonspuren in der Mürrenbergstrasse, Mürren, zu bewilligen.

Traktandum 10

Beschluss über einen Investitionskredit von 150'000 Franken für den Neubau der Kehrrechtsammelstelle im Bereich Wengiboden / Gruebi, Wengen

Orientierung:

Das Geschäft wird anlässlich der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat zurückgezogen. Über die Gründe wird orientiert.

Traktandum 11

Kreditabrechnungen

Die Abrechnung wird an der Gemeindeversammlung nicht im Detail erläutert. Allfällige Fragen werden jedoch gerne beantwortet. Über die Kreditabrechnung ist kein Beschluss zu fassen, diese ist von den Stimmberechtigten lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

a) Neubau Kehrrechtunterstand Chilchstatt, Gimmelwald

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 für den Neubau der Kehrrechtsammelstelle Chilchstatt, Gimmelwald, ein Kredit von 130'000 Franken bewilligt. Der Baustart erfolgte am 17. April 2023, seit dem 14. August 2023 ist die Sammelstelle in Betrieb.

Die Kreditabrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Bewilligter Kredit	CHF 130'000.00
Aufgelaufene Kosten	CHF 124'123.15
Kreditunterschreitung	<u>CHF 5'876.85</u>



Traktandum 12

Verschiedenes

Sie haben die Gelegenheit, Fragen an den Gemeinderat zu stellen.

Schlusswort

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Der Gemeinderat hofft, Ihnen mit dieser Botschaft die Traktanden der Gemeindeversammlung transparent darlegen zu können.

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung im Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen, begrüßen zu dürfen.

Lauterbrunnen, 20. November 2024

Gemeinderat Lauterbrunnen

Fahrplan:

Anfahrten

von Wengen:	Abfahrt 19.12 Uhr
von Mürren LSMS:	Abfahrt 18.55 Uhr
von Mürren BLM:	Abfahrt 18.58 Uhr
von Stechelberg, Hotel:	Abfahrt 19.05 Uhr
von Isenfluh:	Abfahrt 17.13 Uhr (letzte Verbindung)

Rückfahrten

nach Stechelberg, Gimmelwald, Mürren:	Abfahrt 21.35, 22.35 oder 23.29 Uhr Bahnhof Lauterbrunnen
Abfahrt LSMS nach Gimmelwald und Mürren:	Abfahrt 21.55, 22.55 oder 23.45 Uhr
nach Wengen:	Abfahrt 21.30, 22.30 oder 23.32